

Die untere Jagdbehörde des Kreises Soest erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZV) vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487),

wird die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Soest in der Zeit vom **21.02.2015 bis zum 31.10.2015** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeiträume Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide (außer Gerste) und Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Gerste	15. August bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis spätestens **zum 15. November 2015** der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest zu melden.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2015**.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntmachung, mit dem diese Allgemeinverfügung wirksam wird, wird der 10. Februar 2015 bestimmt.

VI. Diese Verfügung, einschließlich deren Begründung sowie weitere Hinweise, kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1044, 1. OG, eingesehen werden.

Soest, den 22.01.2015

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag, gez. von Schroeder, Ltd. Kreisbaudirektor